

Alexander Falk
Palmaille 116
22767 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Kapstadtring 1
22297 Hamburg

Hamburg, am 15.12.2004

Begründung zum Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate vom 15.12.2004

Aktenzeichen: 620 KIs 5/04

Den mündlichen Antrag auf Haftentlassung von Rechtsanwalt Thomas Bliwier möchte ich wie folgt begründen:

Gegenstand dieser Begründung ist eine gutachterliche Stellungnahme, die der Verteidigung am 13.12.2004 zugegangen ist. Die Kernfrage, die zur Beurteilung der Betrugsvorwürfe geklärt werden musste und mit Hilfe dieser gutachterlichen Stellungnahme nun auch geklärt wurde, ist folgende:

Gibt es eine kausale Verknüpfung zwischen den so genannten Scheinumsätzen und dem Kaufpreis?

Wenn man den Ablauf dieses Verfahrens der letzten 18 Monate einmal überschlägt und mit ein wenig Abstand – sozusagen aus Helikopterperspektive – betrachtet, fällt es einem zunächst nicht leicht, die Hauptstränge zu ordnen. Zum einen sind es ihrer zu viele, zum anderen aber erschließen sich diese Stränge vielfach verknüpft und ineinander fließend. Das Wichtige ist so kaum vom Unwichtigen, das Wahre kaum vom Unwahren zu unterscheiden.

Wenn man sich allerdings die Mühe macht, wird im Rahmen einer solchen Analyse sehr schnell ein Makel dieses Verfahrens überdeutlich:

Die Kausalkette, auf der die Betrugstheorie aufgebaut ist, wurde über den gesamten 18-monatigen Zeitraum bis zur Hauptverhandlung kein einziges Mal eingehend oder gar sachverständig überprüft. Die Betrugstheorie basiert auf oberflächlich zwar schlüssigem, aber wie ich beweisen werde, bei näherer Betrachtung offensichtlich falschem Halbwissen. Grundstein der Betrugstheorie ist ein sog. „Kick-off Protokoll“. Dieses Protokoll ist allerdings kein Protokoll, sondern ein anonymes Papier, das gemeinsam mit einem ähnlichen Pamphlet erst ein Jahr später von frustrierten Managern meiner Firma geschrieben wurde, um die eigene Entlassung zu verhindern und andere Ziele zu verfolgen. Diese Papiere stellten eine – wie man heute weiss und wie ich heute beweisen werde – unwahre und falsche kausale Verknüpfung her, die es nie gegeben hat und die sich als äußerst verhängnisvoll erwies: Nämlich die kausale Verknüpfung zwischen einigen im Herbst 2000 bei ISION bereits zur damaligen Zeit höchst umstrittenen bilanzpolitischen Massnahmen auf der einen Seite und den parallel stattge-

fundenen Verkaufsverhandlungen, u. a. auch mit ENERGIS auf der anderen Seite.

Diese Verknüpfung ist der Hauptstrang dieses Verfahrens. Wenn diese kausale Verknüpfung fällt, dann fällt der gesamte Tatverdacht. Dass diese Verknüpfung nie existierte, beweist das neue Gutachten von Prof. Drukarczyk, das Gegenstand dieses Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls sein wird.

Herr Vorsitzender, ich glaube darüber sind wir uns einig: diese Kausalverknüpfung ist die Kernfrage dieses Verfahrens. Wir haben zur Beantwortung dieser Frage ein ganz besonderes Werkzeug. Wir haben nämlich in den Unterlagen der Investmentbank von ENERGIS, DKB, eine komplette Abbildung des Bewertungs- und Meinungsbildungsprozesses. Wir haben sozusagen ein Videomitschnitt der Tat. Dieses Videoband liegt seit ca. 2 Monaten vor. Die Auswertung dieses Videobandes, ich glaube auch darüber sind wir einer Meinung, Herr Vorsitzender, wird diesen Fall entscheiden. Das Videoband wird zumindest immer zeigen, ob es einen Schaden und ob es einen Irrtum gab. Aber auch die Täuschungsannahme sollte mit ihm eindeutig nachprüfbar sein. Man hat, zumindest wenn man genau hingehört hat, gestern bei der Verlesung der Anklage und einiger Teile des Eröffnungsbeschlusses bereits feststellen können, dass sich die Staatsanwaltschaft und die Kammer nicht mehr so ganz einig über die Beantwortung der eben erwähnten Kernfrage sind. Während nämlich die Staatsanwaltschaft in der Anklage von den DKB Unterlagen – also von dem Videoband nichts – wissen will, hat die Kammer sehr wohl die Bedeutung der DCF Bewertung verstanden und gesehen, dass die Theorie des Umsatzmultiplikators problematisch ist. Die Kammer ist jedoch – und ich vermute einmal, dass dies ohne Haftdruck und ohne dem Druck, pünktlich die Hauptverhandlung zu beginnen, anders gekommen wäre – die Kammer ist bei ihrer Analyse der DKB Unterlagen auf der halben Strecke stehen

geblieben. Auf Grund dieser erst zum Teil von der Kammer erfolgten Auswertung des Videos waren sich Kammer und Staatsanwaltschaft gestern trotz der aufschimmernden Differenzen noch in einer Sache einig. Sowohl die Kammer, als auch die Staatsanwaltschaft haben gestern – die eine Fraktion in der Anklage, die andere gemäß des zum Teil verlesenden Eröffnungsbeschlusses - die Meinung vertreten, dass primär die 2000er Umsätze für die Kaufpreishöhe von Bedeutung wären, dass aber eine vollständige kausale Verknüpfung besteht und dass so die so genannten Scheinumsätze zu einem Mindestschaden in Höhe von € 47 Mio. geführt hätten.

Der von uns beauftragte Sachverständige Gutachter Prof. Drukarczyk, der in Fachkreisen als der deutsche Franz Beckenbauer der Unternehmensbewertung gilt, kommt in seinem neuen Gutachten zu einem exakt gegenteiligen Ergebnis. Während die Kammer vorläufig noch einen Mindestschaden von € 47 Mio. berechnet, kommt Prof. Drukarczyk bei der Auswertung der DKB Unterlagen auf einen Höchstschaden von Null.

Gemäß seines Gutachtens zeigen die DKB Unterlagen in eindeutiger Weise genau das, was ich und mein angeblich unwichtiger Zeuge M. W. immer gesagt haben: Nämlich, dass die so genannten Scheinumsätze gar nicht mitbewertet wurden, dass also keine kausale Verknüpfung besteht.

Prof. Drukarczyk stützt sich bei diesen Ergebnissen im übrigen auf sämtliche DKB Unterlagen, alle DKB Planrechnungen inklusive der von der Kammer als besonders belastend eingestuftem Variante vom 18.12.2000, alle DCF-Bewertungen, dem ISION Financial Plan und den Beschlüssen der Kammer vom 02.11.2004 und den danach folgenden. Wir haben also folgende Situation:

Der Papst der deutschen Unternehmensberatung sagt genau das Gegenteil von dem, was die Staatsanwaltschaft Hamburg und der Wirtschaftsreferent hier sagen. Eine Seite muss sich irren. Entweder versteht Prof. Dru-

karczyk nichts von DCF-Modellen und Unternehmensberatung, oder die Staatsanwaltschaft Hamburg. Einer muss sich irren.

Sachverständig die Kernfrage dieses Verfahrens, nämlich die eben erwähnte Kausalitätsfrage, lösen

Mein nun folgender Vortrag ist in 2 Teile gegliedert. Im 1. Teil werde ich die Ergebnisse des Gutachtens von Prof. Drukarczyk vorstellen.

In einem 2. Teil werde ich dann aufzeigen, in wie fern sich die Ergebnisse von Prof. Drukarczyk von den Modellen der Anklage und der Kammer unterscheiden. Ich werde dabei die Fehler dieser Modelle darstellen.

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung des Kernproblems, das sich hinter den Unterschieden der Modelle verbirgt, bitte mit einem kleinen Exkurs und einem kleinen Beispiel beginnen:

Ich würde das hohe Gericht und natürlich auch alle anderen Zuhörer bitten, mir kurz 2 Minuten Ihrer Zeit zur Beantwortung einer Rechenaufgabe zu schenken. Keine Angst: ich möchte hier niemanden abfragen und Ihr Ergebnis auch gar nicht erfahren. Es wäre aber für das Verständnis meiner weiteren Ausführungen wichtig, wenn Sie diese Frage für sich selbst einmal kurz beantworten würden.

Slide 1: Exkurs

Weshalb ist dieses Beispiel nun für unseren Fall von Bedeutung? Aus folgenden Gründen:

Das Beispiel zeigt, dass kleine intuitive Kausalitätsfehler zu Ergebnissen führen können, die das Gegenteil der korrekten Antwort darstellen. Normalerweise führen mathematische Fehler zu kleinen, verzeihbaren Abweichungen. Wer 100 durch 7 im Kopf dividiert, stört sich in der Regel nicht daran, wenn sein Ergebnis 14 lautet und nicht 14,28. In unserem Beispiel aber führt ein kleiner intuitiver Kausalitätsfehler zu einem gegenteiligen Ergebnis, nämlich zu einem Ergebnis in Höhe von 2 statt 95%. Oder, statt in Zahlen in Worten des eben berechneten Beispiels ausgedrückt: Statt fast tot, nahezu lebendig. Dies sollte dazu mahnen, mit Kausalität vorsichtig und präzise umzugehen.

In unserem Fall verhält es sich nämlich genauso wie in diesem Beispiel: Auch hier unterliegt der unsachverständige Betrachter dem Phänomen der Konterintuitivität. Auch hier führt ein kleiner intuitiver Kausalitätsfehler zu einem falschen gegenteiligen Ergebnis.

Stellen Sie sich bitte einmal vor, das eben geschilderte Beispiel wäre in realer Form Gegenstand eines strafrechtlichen Prozesses. Was meinen Sie, wie so ein Prozess verlaufen würde? Würden die Opfer ihrer eigenen Intuitivität, nämlich die Richter und Staatsanwälte, ihren Fehler selbständig feststellen? Ich denke, das wäre unwahrscheinlich. Würden diese Personen ihren Fehler selbständig zugeben, wenn sie diesen Fehler bereits 18 Monate mit enormer Vehemenz zu ihrem Mantra gemacht hätten und die-

ser Fehler zu Haft, zu Arresten und zu Schäden von € 50 Mio. geführt hätten? Ich denke, dass ist nahezu ausgeschlossen.

Wie würde sich ein solcher Fall dann aber aufklären? Das kann ich Ihnen sagen: Nur durch Gutachter oder einen frischen Start in der nächsten Instanz.

Kommen wir nun zurück zum ISION-Verfahren. Wir haben auch hier im Kern ein Kausalitätsproblem. Wir haben auch hier Staatsanwälte, die frühzeitig ihrer Intuition gefolgt sind und nun freiwillig kaum mehr zurückrudern können. Wir haben aber auch hier ein mathematisch einwandfreies und eindeutig korrektes Ergebnis des Kausalitätsproblems, nämlich das Gutachten von Prof. Drukarczyk, an dem mittelfristig niemand vorbeikommt.

Ich möchte nun, nach einer etwas längeren Einleitung zum Teil 1 meiner Ausführungen kommen.

1. Das Ergebnis der sachverständigen Begutachtung der DKB Unterlagen und des Financial Plans durch Prof. Drukarczyk

Damit keine Missverständnisse entstehen möchte ich zunächst auf folgendes hinweisen:

Nur aus Gründen der Vereinfachung haben wir Prof. Drukarczyk gebeten, in seinem Gutachten so zu tun, als hätte es bei ISION tatsächlich Scheinumsätze in der von der Anklage unterstellten Form und Höhe gegeben. Wir haben weiterhin so getan, als hätte es einen vorsätzlichen Plan zur absichtlichen Verbuchung falscher Umsätze und zur absichtlichen Täuschung von ENERGIS gegeben.

Ich möchte daher an dieser Stelle kurz klarstellen, dass es bei ISION keine Scheinumsätze gegeben hat. Statt der von der Anklage unterstellten Scheinumsätze in Höhe von € 5.7 Mio., hat es, wie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO in einem umfangreichen Gutachten festgestellt hat, höchstens undokumentierte Umsätze in einer Höhe von € 1,7 Mio. gegeben, die laut BDO mit unter 2% vom Umsatz innerhalb der Toleranz- und unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Dieses Gutachten steht jedem, der Interesse hat bei Dr. Strate zur Verfügung.

Das gilt natürlich auch für Presse und Zuschauer. Dann kann nämlich auch jeder sehen, dass es nicht wie die Staatsanwaltschaft gestern behauptete, an der unvollständigen Informationsbasis von BDO liegt, dass deren Er-

gebnis mit dem der Staatsanwaltschaft nicht viel gemein hat. Die Gegensätzlichkeit liegt vielmehr darin, dass die Staatsanwaltschaft von IAS Bilanzen einfach keine Ahnung hat. Aber, jeder ist eingeladen dies selbst festzustellen.

Ich möchte ausserdem klarstellen, dass es nie einen Plan zum vorsätzlichen Verbuchen falscher Umsätze oder zur Täuschung von ENERGIS gegeben hat. Wer Interesse an diesem Thema hat, kann sich ebenfalls bei Dr. Strate die diesbezüglichen Teile meiner Aussage geben lassen.

Zum korrekten Verständnis des Ergebnisses des Gutachtens von Prof. Drukarczyk möchte ich ausserdem festhalten, dass es weitere Sachverhalte gibt, in denen das Gericht und die Verteidigung einer Meinung sind. Das Gericht kommt letztmalig in der dienstlichen Äusserung des Herrn Vorsitzenden vom 09.12.2004 zu dem Ergebnis, dass die Bewertung der ISON "unstreitig" von DKB durch die DCF-(Discounted Cash-flow)-Methode durchgeführt wurde und in einem so genannten *Base Case Scenario* zu einem Unternehmenswert in Höhe von GBP 620 Mio. führte, aus dem der Kaufpreis direkt abgeleitet wurde. Den Beleg, dass es sich bei diesem Unternehmenswert um den vereinbarten Kaufpreis handelt, hat das Gericht in detaillierter Form in seinem Beschluss vom 02.11.2004 auf den Seiten 12 – 17 erbracht.

Wir sind uns somit also einig darüber, dass der Kaufpreis das Ergebnis der von DKB erstellten DCF-Bewertung vom 29.11.2000 ist. Wir sind uns auch darüber einig, dass dieser DCF-Wert GBP 620 Mio. bzw. € 1,034 Mrd. beträgt.

Wir sind uns ausserdem darüber einig, dass alle DKB Planrechnungen, mit denen dieser und andere DCF-Werte berechnet wurden, auf dem von ISION erstellten Businessplan, dem so genannten Financial Plan, basieren. Auf diesem Financial Plan, den DKB und ENERGIS den *Isabelle management business plan* nennen, Isabelle war das Code-Wort von ISION, nimmt DKB zum einen in jeder Präsentation Bezug. Zum anderen ergibt sich die Bedeutung dieses Financial Plans auch aus der Übernahme dieses Plans in das DKB Tabellenwerk, das der DKB-Planrechnung zugrunde liegt.

Wir sind uns zusätzlich darüber einig, dass mit Hilfe dieser Dokumente, dem Financial-Plan, den Planrechnungen und den DCF-Bewertungen von DKB jede Täuschung, jeder Irrtum und jeder Schaden nachzuvollziehen sein müsste, da diese Dokumente das abbilden, was DISTEFORA ENERGIS über ISION mitteilte und das, was bei ENERGIS daraus gemacht wurde. Wir haben somit den seltenen Fall, dass ein komplexer Verhandlungsprozess von den Informationen, die der Verkäufer zur Verfügung stellte, über die Bewertung des Kaufobjektes bis hin zur Meinungsbildung beim Käufer mit präzisen Fakten eindeutig dokumentiert ist. Man kann also nicht nur genau feststellen, ob jemand getäuscht hat und ob jemand sich im Irr-

tum befunden hat, sondern man müsste auch errechnen können, wie hoch der wertmäßige Einfluss solcher Effekte war. Zur Klärung dieses Falles müssen jetzt nur noch diese Unterlagen in korrekter Form ausgewertet werden. Genau dies ist bisher allerdings nicht geschehen. Erst mit Vorlage des Gutachtens von Prof. Drukarczyk können diese Fragen jetzt geklärt werden.

Das Gericht hat nämlich nicht überprüft oder von Sachverständigen überprüfen lassen, ob - und wenn ja, welcher - Zusammenhang zwischen den so genannten Scheinumsätzen und diesem DCF-Wert bzw. dem Kaufpreis besteht. Diese kausale Verknüpfung – wir erinnern uns - habe ich vorhin als Hauptstrang des Verfahrens bezeichnet. Das Gericht hat nicht im Rahmen der diversen Haftprüfungen und auch nicht im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses überprüft, ob meine Aussage stimmt, dass nämlich die so genannten Scheinumsätze nicht mitbewertet wurden. Das Gericht hat nicht überprüft, ob nicht der DCF-Wert und somit der Kaufpreis ohne die so genannten Scheinumsätze genauso hoch gewesen wäre. Das Gericht hat nicht überprüft, ob die schriftliche Aussage von M. W. korrekt ist, nach der diese Umsätze gemäss einer Absprache mit C. H., dem Verhandlungsführer von ENERGIS, nicht mitbewertet wurden. Auf diesen Teil der Aussage von M. W. ist die Staatsanwaltschaft leider gestern nicht eingegangen. Die Verknüpfung, die falsche Verknüpfung zwischen den so genannten Scheinumsätzen und dem Kaufpreis, wurde einfach ungeprüft übernom-

men. Der zentrale Hauptstrang des Verfahrens, der die Erfindung der Autoren des anonymen Protokolls war, das der Staatsanwaltschaft als Navigationshilfe komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte in einem ihr unzugänglichen Labyrinth diente, wurde einfach unkritisch beibehalten.

Ob dies bewusst geschah, aus Absicht, um an der Haft festhalten zu können und die Möglichkeit eines gesichtswahrenden Deals zu bewahren, oder ob es aus intuitiven Fehleinschätzungen geschah, kann ich nicht sagen. Was ich Ihnen sagen kann ist, dass diese Verknüpfung in Form eines mathematischen Beweises von Prof. Drukarczyk widerlegt wurde.

Vielleicht macht es Sinn, wenn ich Prof. Drukarczyk an dieser Stelle einmal in Abwesenheit vorstelle:

Slide 2: Lebenslauf Prof. Drukarczyk

Die Verteidigung hat Prof. Drukarczyk für den Verhandlungstermin am 22.12.2004 im Rahmen unseres Antrages auf Aufhebung des Haftbefehls geladen. Prof. Drukarczyk wird an diesem Termin ausführlich erläutern, weshalb die DKB Unterlagen in eindeutiger Form beweisen, dass es diesen Betrug nicht gibt.

Prof. Drukarczyk kommt in seinem Gutachten vom 13.12.2004 zu folgenden Ergebnissen:

Slide 3: Ergebnis Gutachten Prof. Drukarczyk

Jeder Sachverständige, der sich die DKB Unterlagen ansieht, wird feststellen, dass es die unterstellte Verknüpfung zwischen den so genannten Scheinumsätzen und dem Kaufpreis nicht gibt. Jeder Sachverständige wird zu dem gleichen Ergebnis wie Prof. Drukarczyk kommen. Die angeblichen Scheinumsätze wurden nicht mitbewertet. Sie hatten keinen Einfluss auf die Planzahlen von DKB. Sie hatten keinen Einfluss auf das DCF-Ergebnis. Wären die so genannten Scheinumsätze im Jahr 2000 mit Null verbucht worden, wären alle DKB-Planungen und alle DCF-Bewertungen von DKB exakt auf den Cent gleich geblieben.

Slide 4: Schlussfolgerungen aus dem Gutachten

Die DKB Unterlagen zeigen in Kombination mit dem ISION Finanzplan eindeutig, dass es weder eine Täuschung noch einen Irrtum oder einen Schaden und erst recht keinen Betrug gibt. 18 Monate wollte dies bei der Hamburger Staatsanwaltschaft keiner hören. Nun müssen Sie es sich von Prof. Drukarczyk sagen lassen.

Damit ist der Betrugsvorwurf in Form eines mathematischen Beweises widerlegt. Die DKB Unterlagen widerlegen die Betrugstheorie. Etwas, das in dem Businessplan des Verkäufers nicht enthalten ist, kann nicht Gegens-

tand einer Täuschung sein. Diese Logik sollte jedem einleuchten. Etwas, das nachweislich nicht mitbewertet wurde, kann nicht zu einem Irrtum über den Wert der ISON führen. Etwas, das nicht mitbewertet wurde, kann auch keinen Schaden verursachen.

Dieser Teil des Ergebnisses von Prof. Drukarczyk, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ist von grösster Bedeutung: Das Alternativszenario der Kammer, nämlich das des gestern erwähnten Eingehungsbetruges, das aus Sicht von Prof. Samson sowieso nie greifen würde, wäre damit endgültig erledigt. Denn auch dieses Szenario braucht einen Irrtum und braucht einen Schaden.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, egal was noch aus dem Hut gezaubert wird, egal welche Nebelbomben seitens der Staatsanwaltschaft noch vom Stapel gelassen werden, um den Zusammenbruch des Verfahrens zu verzögern, an diesen Tatsachen kommt zumindest Ihre Kammer nicht vorbei. Der von Ihnen als relevant eingestufte DCF Wert, und somit der Kaufpreis, ist laut Prof. Drukarczyk frei von allen Einflüssen der so genannten Scheinumsätze. Das ist die Bestätigung in Beweisform all der Aussagen von mir und der Aussage von M. W.. Das Gutachten von Prof. Drukarczyk belegt das, was ich immer gesagt habe: Die so genannten Scheinumsätze wurden nicht mitbewertet.

Herr Vorsitzender, Sie haben vor ca. 3 Wochen meinem Verteidiger Thomas Bliwier am Telefon sinngemäß mitgeteilt, dass der Fall für Sie erledigt wäre, wenn wir nachweisen würden, dass die DCF-Werte der DKB komplett frei von Einflüssen der so genannten Scheinumsätze sind.

Diesen Nachweis haben wir nun erbracht. Ich möchte Sie daher beim Wort nehmen und bitten, nach der Präsentation von Prof. Drukarczyk nächste Woche, den Fall zu beenden, falls es der Staatsanwaltschaft nicht glückt innerhalb kürzester Zeit einen halbwegs sachverständigen Gutachter dagegen zustellen.

Herr Vorsitzender, Sie und Ihre Kammer haben natürlich trotz Ihres Hinweises Herrn Bliwier gegenüber jede Macht, frei darüber zu entscheiden, wann Sie dieses Verfahren beenden wollen. Sie könnten ohne Probleme das Verfahren, so wie Sie es mir bei unserem ersten Zusammentreffen ja auch unmissverständlich erläutert haben, noch 2 – 3 Jahre hinziehen. Bis zum BGH ist Ihre Freiheit nur durch Ihr Gewissen begrenzt. Ich weiss, dass es schwer ist und der menschlichen Natur zuwider läuft, seine Meinung zu korrigieren. Ich möchte Sie und das hohe Gericht aber dennoch bitten, sich die Ergebnisse von Prof. Drukarczyk und meine Ausführungen einmal ohne die vielen Vorurteile anzusehen, und einmal darüber nachzudenken, ob es nun nicht an der Zeit wäre, einmal anzuhalten, tief Luft zu holen und wirklich zu überlegen, was die Konsequenzen der DKB-Unterlagen sein müssen. Wir haben extra eine Woche Zeit zwischen die-

sem Antrag und dem Auftritt von Prof. Drukarczyk gelassen, damit das Gericht sich in Ruhe vorbereiten kann. Es liegt nun an Ihrem Mut und Ihrer Souveränität, das festzustellen, was spätestens der Bundesgerichtshof feststellen wird: Den Betrug gibt es nicht.

3. Fehler der Betrugstheorien der Anklage und Widerlegung dieser an Hand der Beweise des Gutachtens von Prof. Drukarczyk

In diesem Teil meiner Ausführungen möchte ich Ihnen nun erläutern und aufzeigen, in wie fern sich die Betrugsmodelle der Anklage und das modifizierte Modell des Gerichtes von den Ergebnissen des Gutachtens von Prof. Drukarczyk unterscheiden. Wie wir gesehen haben, ist das Kernproblem des ISION Falles ein Kausalitätsproblem.

Es gibt 2 Möglichkeiten, die Nichtexistenz der Kausalität zu erläutern. Die mathematische Erläuterung wird Prof. Drukarczyk nächste Woche darstellen. Ich werde heute diese Nichtexistenz an Hand der damaligen Ereignisse erläutern.

Hierzu muss ich zunächst erklären, wie der ISION Businessplan, also der Financial Plan, der Grundlage der Verhandlungen mit ENERGIS war, entstanden ist.

Dies ist von besonderer Bedeutung, um festzustellen, ob die Planzahlen des Jahres 2001 des Financial Plans von den so genannten Scheinumsätzen beeinflusst worden waren. Es gibt zwei Wege, auf denen so eine Beeinflussung beruhen könnte: Zum einen könnten Firmen, mit denen so genannte Scheinumsätze abgewickelt wurden, direkt im Planungsjahr 2001 auftauchen. Da dies nachweisbar nicht der Fall ist, was das Gericht auch

einräumt, bleibt zum anderen nur noch die Möglichkeit der Beeinflussung des Planes durch eine Hochrechnung des Vorjahresergebnisses, also die Möglichkeit einer direkten kausalen Abhängigkeit. Diese mögliche Abhängigkeit ist einer der zentralen Bausteine der Anklage. Ohne diese Abhängigkeit fällt jede Verwendung eines Umsatzmultiplikators, also dem Hauptinstrument der Anklage, weg.

Ich werde im nun folgenden Abschnitt zeigen, weshalb eine kausale Abhängigkeit zwischen den Umsätzen des Jahre 2000 und dem Financial Plan 2001 nicht besteht. Wie gesagt, es gibt auch einen mathematischen Nachweis, aber den wird Prof. Drukarczyk darstellen.

Im Frühjahr 2000 existierte ISION gerade einmal 15 Monate und bestand aus bereits insgesamt 28 verschiedenen Gesellschaften mit 900 Mitarbeitern in 6 Ländern. Diese Gesellschaften waren nicht integriert. Es existierte kein einheitliches Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsystem. Es existierte keine einheitliche Buchhaltung. Es existierten keine abgestimmten Unternehmens- und Arbeitsprozesse. Auf all diese Tatsachen haben wir im Börsenprospekt ausdrücklich hingewiesen.

Ohne all diese Instrumente war es nicht möglich, einen vernünftigen Businessplan und ein Budget aufzustellen. Für die Jahre 1999 und 2000 gab es daher kein Budget. Es gab lediglich eine grobe Unternehmensplanung, die nach der so genannten *Top-down* Methode aufgestellt wurde. Die *Top-*

down Methode – meist in Form einer Hochrechnung des Vorjahresergebnisses - heißt so, weil die Geschäftsleitung von oben das Wachstum vorgibt. In der Praxis ist diese Art der Planung nur in speziellen Situationen anzutreffen, so wie in der Aufbauphase von ISION. Da nämlich die Wachstumspläne nicht von der Basis, also den Vertriebsmitarbeitern, kommen und nicht individuell spezifiziert sind, sind diese nicht steuer- und kontrollierbar. Man kann die Mitarbeiter logischerweise nicht sanktionieren für Planungen, die mit ihnen nicht abgestimmt sind.

Aus diesen Gründen haben wir bei ISION im Herbst 1999 ein umfangreiches Budgetierungsprojekt gestartet, dessen Ergebnis u. a. der Financial Plan war.

Dieses Projekt wurde von der Beratungsgesellschaft Arthur Andersen begleitet und kostete uns ca. 9 Monate Zeit und € 10 Mio. an Geld. Zur Umsetzung des Projektes wurden drei Berater von Arthur Andersen permanent in die Büroräume der ISION gesetzt, die wiederum von ca. 10 ISION Mitarbeitern unterstützt wurden. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Voraussetzungen für eine so genannte *Bottom-up* Planung, also eine Planung von unten nach oben, geschaffen: Es wurde eine Software zur Koordination von Vertrieb, Planung und Steuerung installiert. Die Unternehmensprozesse wurden neu definiert. Jeder Mitarbeiter erhielt im Rahmen dieser Integration eine angepasste Position. Die Buchhaltung und das Controlling wurden vereinheitlicht und automatisiert. Was war das Ergebnis dieses Prozesses?

Das Ergebnis war eine umfangreiche *Bottom-up* Planung, die erstmals im Sommer 2000 durchgeführt werden konnte und im Januar 2001 in einem so genannten Operational Master Plan (OMP) finalisiert wurde. Das Zwischenergebnis dieser *Bottom-up* Planung ist der ihnen bereits bekannte Financial Plan, der im November 2000 fertig gestellt wurde.

Im Gegensatz zu einer *Top-down* Planung, bei der das Management die Planung bestimmt, wurden die einzelnen Planungspositionen des Financial Plans und des OMP, wie bei *Bottom-up* Planungen üblich, von den rund 240 Vertrieblern der ISION bestimmt. Dieser Prozess ist im übrigen detailliert elektronisch dokumentiert und kann jederzeit auf der ISION-Datenbank eingesehen werden. Es funktionierte wie folgt: Zu einem bestimmten Datum musste jeder Vertriebsmitarbeiter selbständig und auf eigene Verantwortung seinem Vorgesetzten mitteilen, welche Projekte für eine Planungsperiode er betreut und von welchen Umsätzen und Erträgen er ausgeht. Im Gegensatz zur *Top-down* Planung ist bei dieser Variante jeder Mitarbeiter voll in der Verantwortung und kann an seinen eigenen Ergebnisvorgaben kontrolliert werden. Für den Vertriebsmitarbeiter ist die Quantifizierung seiner eigenen Projekte nicht ungefährlich: Plant er zu wenig, fliegt er vermutlich sofort raus, plant er zuviel und erfüllt den Plan nicht, fliegt er später raus. Genau das aber sorgt für eine hohe Plansicherheit bei *Bottom-up* Planungen.

Für den ISION Financial Plan und den späteren OMP bedeutet das folgendes:

Für jeden Euro Umsatz des Planjahres 2001 gibt es ein konkretes geplantes Kundenprojekt. Für jedes Kundenprojekt gibt es einen verantwortlichen Mitarbeiter, dessen Namen in der EDV gespeichert ist. Die Höhe dieses Planumsatzes wurde alleine von den 240 Vertriebsmitarbeitern der ISION bestimmt. Ich persönlich – und das gilt auch für M. R. – habe keine einzige Zahl des Financial Plans oder des OMP beeinflusst. Ich habe keine einzige Kundenbeziehung beeinflusst. Ich habe das Ergebnis des Financial Plans und des OMP erstmalig gesehen, als sie jeweils fertig waren. Und natürlich hat keiner der Vorstände diese *Bottom-up* Ergebnisse dann noch verändert, da sonst eine Kontrolle und ein Festnageln eines einzelnen Mitarbeiter auf seine Planzahl nicht mehr möglich gewesen wäre. Insofern ist es auch ohne Bedeutung, was das Ergebnis der gestern kontrovers diskutierten angeblichen neuen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wäre, wenn es sie denn gibt. Es geht in diesem Verfahren ja um angebliche Fehlleistungen von mir und nicht um die irgendeines ISION Vertrieblers, den ich im Zweifel noch nicht einmal kenne. Aber selbst wenn M. R. oder ich den Financial Plan persönlich geschrieben hätten, was wir nicht haben, selbst dann würde das Ergebnis solcher Ermittlungen nicht weiterhelfen: Natürlich freut es mich, wenn der erste befragte Grosskunde, der "Spiegel Verlag", erklärt dass der Financial Plan um 20 % übererfüllt wurde. Aber, in Wirklichkeit ist es irrelevant wie hoch die Umsätze am Ende waren. Relevant wäre nur, ob

ein ISION-Vertriebsmitarbeiter im November 2000 den geplanten Umsatz erwarten durfte, und ob er, falls er das nicht durfte, von mir oder M. R. eine Anweisung bekommen hat, diesen Umsatz wider besseren Wissens zu hoch anzusetzen. Und selbst hierbei wären auch nicht die Einzelpositionen von Bedeutung, sondern nur das saldierte Ergebnis am Ende. Ich betone aber nochmals: Diese Planung wurde unter der Mitarbeit von drei Arthur Andersen Beratern, zahlreichen ISION Mitarbeitern und zuletzt zweier ING-Barings-Bänkern und unter dem Einsatz von € 10 Mio. aufgestellt. Diese Planung ist komplett elektronisch dokumentiert und jeder Input der 240 Vertriebsmitarbeiter und somit jeder Planumsatz jedes einzelnen sind präzise verzeichnet

Fassen wir das noch einmal kurz zusammen:

Eine Top-down Planung ist i. d. R. eine Hochrechnung eines Ergebnisses einer Vorperiode. Das Planjahr und das Vorjahr stehen in so einer Planung in einer kausalen Abhängigkeit. Das Planjahr ist im Rahmen einer solchen Top-down Planung eine mathematische Funktion der Zahlen des Vorjahres. Ändert man im Nachhinein die Zahlen des Vorjahres, so ändern sich im proportionalen Verhältnis die Planzahlen.

Eine *Bottom-up* Planung dagegen ist eine Einzelplanung auf Basis geplanter Einzelprojekte. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Planung und der Vorperiode besteht nicht. Ändert man im Nachhinein die Zahlen

des Vorjahres, so bleiben die Planzahlen unverändert. Die Planzahlen des Financial Plans sind somit nicht mit den Vorjahreszahlen verknüpft. Die Anklage unterstellt aber fälschlicherweise so eine nichtexistente Verknüpfung. Denn ohne diese gibt es keinen Betrug.

Der Financial Plan der ISION enthält sowohl für das Jahr 2000, also das Vorjahr, als auch für das Jahr 2001, also das Planungsjahr, eine Kundenliste. Während auf der Kundenliste des Jahres 2000 alle 5 Firmen, mit denen so genannte Scheinumsätze abgewickelt wurden, enthalten sind, ist keine davon auf der Liste für das Jahr 2001 verzeichnet. Der Grund ist offensichtlich: Diese Projekte waren einmalig und wurden zudem nicht von den ISION Vertrieblern betreut. Somit meldete auch keiner der ISION Vertriebler eine dieser Firmen für Planumsätze des Jahres 2001.

Diesen Financial Plan, der aber eindeutig und vollständig frei von Einflüssen der so genannten Scheinumsätze ist, der als *Bottom-up* Einzelaufstellung entstanden ist, diesen Financial Plan übernahmen ENERGIS als Businessplan für das Jahr 2001 in die DKB-Bewertungsunterlagen.

Die Tatsache, die wohl unbestritten ist, kann man zum einen in der Textform den aufgelisteten Annahmen aller DKB Planrechnungen entnehmen, aber auch, in mathematischer Form, den Excel-Tabellen der DCF-Bewertungen.

Ein wesentliches neues Ergebnis des Gutachtens von Prof. Drukarczyk, das wir bisher dem Gericht noch nicht vorgetragen haben, ist folgendes:

Bereits vor etwaigen "related party" Abzügen, die DKB zumindest in der Version der Bewertung vom 29.11.2000 vornimmt, sind alle aus dem Financial Plan stammenden Zahlen bereits unkontaminiert. Problematisch wäre es, wenn ENERGIS die Zahlen des Financial Plans erhöht hätte. Aber, nein, ENERGIS reduziert die bereits unkontaminierten Zahlen. Daher spielt es für Prof. Drukarczyk auch keine Rolle, ob die Kaufentscheidung von ENERGIS letztendlich auf Basis der DKB-Version gefallen ist, die dem Aufsichtsrat von ENERGIS am 29.11.2000 vorgelegt wurde, oder ob es die Version ist, die am 18.12.2000 der Kreditabteilung von DKB vorgelegt wurde. Beide Versionen sind komplett unkontaminiert.

In der Kombination bedeuten diese Tatsachen folgendes:

Wenn der Financial Plan der ISION eine Einzelplanung darstellt, die nicht mit dem Vorjahr verknüpft ist, und wenn die so genannten Scheinumsätze nachweisbar mit einem Wert von Null in die Planung eingegangen sind und wenn ENERGIS ihre Planung und Berechnung in eindeutig nachweisbarer Form auf dem Financial Plan aufsetzt, können die so genannten Scheinumsätze keinen Einfluss auf die ENERGIS Planungen und die DCF Bewertungen gehabt haben.

Dies alles ist das Ergebnis des Gutachtens von Prof. Drukarczyk. Es bestätigt das, was ich immer gesagt habe: Die so genannten Scheinumsätze wurden als einmalige Umsätze nicht mitbewertet. Intuitiv mag man zunächst zu einem anderen Ergebnis kommen. Die Durchsicht der DKB-Unterlagen und die Analyse des Financial Plans beweisen das Gegenteil. Lassen Sie uns abschließend zur Zusammenfassung nochmals einen Blick auf die verschiedenen Modelle werfen:

Slide 7 – 11

Hohes Gericht, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich habe am Anfang meiner Ausführungen auf die Kausalkette der Betrugstheorie hingewiesen, die leider ohne kritische Prüfung der sehr komplexen Hintergründe aus dem angeblichen Protokoll übernommen wurde. Ich habe auch dargelegt, wie es dazu kommen konnte, dass dieser schlechte Scherz ehemaliger Distefora-Mitarbeiter intuitiv für viele damals Unbeteiligte glaubhaft erscheinen kann. Die Art und Weise, wie dieses Verfahren bisher geführt wurde, nämlich ohne nötigen Sachverstand, ohne die nötige Präzision und ohne vorsichtigen Umgang mit Kausalitätsproblemen, hat dazu geführt, dass wir erst jetzt nach 18 Monaten über diese Sachverhalte sprechen können. Das Gutachten von Prof. Drukarczyk wird dieses Verfahren, wenn die Kammer es fair und nach rechtstaatlichen Prinzipien betreibt, beenden.

Ich möchte abschließend meine vorhin geäußerte Bitte wiederholen: Ich bitte die Kammer darum, sich das Ergebnis von Prof. Drukarczyk in Ruhe und ohne Vorurteile anzusehen bzw. anzuhören und zu überlegen, was die Konsequenzen aus den DKB-Unterlagen sein müssen.

Alexander Falk